

Der „Mollii Suit“ im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs:

Im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs (§ 33 SGB V) können Versicherte Hilfsmittel beanspruchen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen. Ein Anspruch auf Optimalversorgung besteht allerdings nicht.

Unter Hilfsmitteln werden Produkte (Gegenstände) verstanden, die den Erfolg einer Krankenbehandlung sichern oder eine Behinderung ausgleichen. Im Unterschied dazu handelt es sich bei Heilmitteln um Dienstleistungen (bspw. Physiotherapie). Als klassische Beispiele für Hilfsmittel können Prothesen, Orthesen oder auch Elektrostimulationsgeräte genannt werden.

Nach hiesigem Verständnis kann der Mollii Suit als Hilfsmittel verstanden werden, da er vom Versicherten mitgeführt werden muss, er den Bewegungsapparat unterstützt und stabilisiert.

Seitens der Krankenkassen wird häufig argumentiert, dass es sich bei dem Mollii Suit um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handeln würde. Folglich wird dann die Versorgung abgelehnt, da der Mollii Suit im Hilfsmittelverzeichnis nicht gelistet ist.

In diesem Zusammenhang wird allerdings durchweg verkannt, dass es sich nach der Rechtsprechung nur dann um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelt, wenn der Methode ein wissenschaftliches Konzept zu Grunde liegt. Es braucht also einen konkreten Behandlungsplan und eine systematische Vorgehensweise, die in der Regel auch in einem **Behandlungsziel** mündet.

Dem entspricht allerdings nicht die Wirkungsweise des Mollii Suits. Denn ein Behandlungsziel kann dem Grunde nicht erreicht werden. Vielmehr muss der Mollii Suit dauerhaft genutzt werden, denn die häufig zu Grunde liegende Nervenerkrankung kann nur selten geheilt werden. Ein Behandlungsziel wird also nicht erreicht.

Zwar wird sodann oftmals schlicht ausgeführt, dass der Bewegungsapparat durch das Tragen des Mollii Suits gestärkt würde. Allerdings ist dies auch der Fall, wenn im Bereich der prothetischen Versorgung eine Beinprothese verordnet wird. Die Beinprothese führt ebenfalls dazu, dass der Bewegungsapparat eine Stärkung erfährt und Schonhaltungen vermieden werden können. Dies stellt allerdings kein Behandlungsziel dar, was im Rahmen der prothetischen Versorgung verfolgt wird. Vielmehr werden in erster Linie Körperfunktionen vollständig ersetzt.